

Nummer: 2023/0029

Publikationsdatum: 08.02.2023, Ausgabe 6/2023

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

Für nachstehende Verkehrswege ergehen aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschriften:

Aemtlerstrasse Busstreifen

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Busse im Linienverkehr und Fahr- und Motorfahräder:
auf dem Fahrstreifen entlang dem südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen der Bushaltestelle beim Haus Nr. 17 und der Birmensdorferstrasse.

Parkierungsverbot

Das Parkieren (Aufstellen zu andern Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 6, gemäss örtlicher Markierung.

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Birmensdorferstrasse.

Fahranordnung Linksabbiegen

Bei der Einmündung in die Birmensdorferstrasse, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder.

Stationsstrasse Fahranordnung Rechtsabbiegen

Bei der Einmündung in die Aemtlerstrasse, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Aemtlerstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 7.10.1983: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, zwischen dem Hause Nr. 11 und der Birmensdorferstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 15.2.1984: Busstreifen. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen Busse im Linienverkehr: auf dem Fahrstreifen in der Fahrbahnmitte, zwischen dem Hause Nr. 11 und der Birmensdorferstrasse. Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand, entlang dem Hause Nr. 11, auf einer Strecke von rund 8 m. Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen den Häusern Nrn. 15 und 11.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 30.1.2002: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem südwestlichen Trottoir entlang der nordwestlichen Hausfassade der Liegenschaft Birmensdorferstrasse Nr. 198, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Stationsstrasse

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 29.05.1974: Kein Vortritt: Der Rechtsvortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung der Stations- in die Aemtlerstrasse.

Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 26.10.2006: Kein Vortritt: Der Vortritt wird aufgehoben: bei der Einmündung in die Seebahnstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neu beurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neu beurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften